ZEITSCHRIFT FÜR Jahrgang 60 15. April 2009 VERSICHERUNGSWESEN

UNABHÄNGIGES FACHORGAN FÜR DIE VERSICHERUNGSPRAXIS

Nachdenken über ein neues Provisionssystem Auch Vermittler fordern laufende Vergütungen in Leben	231
Prof. Dr. Bernhard Hohlbein Recht, Fakten und Versicherung (1)	040
Anmerkungen zu Deckung und Haftung	240
Dr. Olaf Mudrack	
Kleines spezielles Versicherungs-Lexikon	243
Kai-Jochen Neuhaus / Lutz Köther Pfändungsschutz bei umgewandelten Lebensversicherungen – Neue Vorschriften, neue Streitpunkte	248

809

Unterstützung von Delta Lloyd in Anspruch nehmen oder sich von seinem betreuenden Makler helfen lassen. Nach Auswertung des Fragebogens werden dann Vorschläge für die möglichen Leistungen und Maßnahmen mit dem Kunden abgestimmt.

In den meisten Fällen geschieht auch das telefonisch, bei Bedarf aber auch im Rahmen einer Außenregulierung vor Ort. Dabei werden dem Kunden unter anderem speziell auf ihn zugeschnittene Maßnahmen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation angeboten. Betreuende Makler, so das Unternehmen, werden über alle Schritte informiert.

Mit Gebrauchtwagenkasko neue Kunden gewinnen

Zurich erweitert Kfz-Palette

Die Zurich Gruppe Deutschland bietet ab April 2009 eine Gebrauchtwagenkaskoversicherung an. Die neu entwickelte Deckung soll die Angebotslücke zwischen der Teilkasko- und einer Vollkaskoversicherung schließen und eine bedarfsgerechte Lösung für die Absicherung von Fahrzeugen, die älter als drei Jahre sind, bieten. Die Prämien liegen im Schnitt etwa 25% unter denen für die klassische Vollkaskoversicherung.

Ziel sei es, einen bedarfsgerechten Schutz für Neukunden zu entwickeln, die einen relativ jungen Gebrauchtwagen ideal versichern möchten, jedoch keinen Vollkaskoschutz wünschen. Und auch Kunden, die bereits ein gebrauchtes Fahrzeug, trotz hohen Zeitwertes, nur noch mit einer Teilkaskoversicherung abgesichert haben, wolle man eine Alternative anbieten. Nach einem Unfall mit Totalschaden wird dem Kunden bis zu zwölf Monate nach Erwerbsdatum anstelle des sonst üblichen Wiederbeschaffungswertes der volle Kaufpreis erstattet. Wird der Wagen gestohlen, bekommt er bis sechs Monate nach Anschaffung ebenfalls die volle Kaufpreisentschädigung.

Kai-Jochen Neuhaus / Lutz Köther, Dortmund

Pfändungsschutz bei umgewandelten Lebensversicherungen – Neue Vorschriften, neue Streitpunkte

1. Überblick

Lebens- und Rentenversicherungen von Selbstständigen und Freiberuflern waren bis zum 31.03.2007 praktisch nicht vor Pfändungen geschützt. Sie unterfielen unbeschränkt, also selbst wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienten, der Zwangsvollstreckung. Hingegen waren und sind Altersvorsorgeansprüche der Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §54 Abs.4 SGB I schon lange lediglich wie Arbeitseinkommen pfändbar, d.h. Pfändungen in diesem Bereich unterliegen nach §850 Abs. 1 ZPO den "schützenden" Einschränkungen der §§850a - i ZPO.

Am 31.03.2007 ist das "Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge" (AVPfSG)² in Kraft getreten. Grund für die Einführung dieses Gesetzes war die Ausdehnung des Pfändungsschutzes für Altersvorsorgeleistungen, also bspw. Lebensversicherungen, auf Selbstständige, um

deren Existenzminimum zu sichern und dadurch Sozialfälle zu Lasten der Sozialgemeinschaft zu vermeiden. Die Schutzlücke sollte geschlossen werden. Das Gesetz beinhaltete Änderungen im Bereich des VVG, der ZPO und der InsO. Wichtigste Änderung war die Einführung des §851c ZPO und des §173 VVG a.F., der zum 01.01.2008 als §167 wörtlich und inhaltlich identisch in das neue VVG übernommen wurde.

Durch §851c ZPO wird die Altersvorsorge Selbstständiger nun in gleicher Weise vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger geschützt wie die Rentenansprüche abhängig Beschäftigter. Allerdings gilt §851c ZPO nicht nur für die Altersvorsorge Selbständiger, sondern für die private Altersvorsorge aller Bürger. Die Vorschrift ist bewusst offen formuliert³, um einen Anreiz für den Abschluss privater Vorsorgeverträge zu schaffen. §167 VVG statuiert den Umwandlungsanspruch des Versicherungsnehmers einer "ungeschützten" in eine "ge-

schützte", also §851c ZPO entsprechende Versicherung.

Der Beitrag zeigt die wesentlichen Eckpunkte des neuen Pfändungsschutzes auf und behandelt die Frage, wann der "Vorsorge-Klassiker" Lebensversicherung vor Pfändungen geschützt ist.

Voraussetzungen des Pfändungsschutzes

Der Pfändungsschutz wird durch Umwandlung eines bestehenden Le-

1 Der Autor Neuhaus RA/FAVersR/FAMuWR ist Partner in der Kanzlei Kloth – Neuhaus Rechtsanwälte und Fachanwälte – Kanzlei für Versicherungs- und Immobilienrecht, www.klothneuhaus.de) Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen, u.a. des im Verlag C.H. Beck erschienenen Buchs "Voit/Neuhaus: Berufsunfähigkeitsversicherung", 2. Aufl. 2009 und des Buchs "Neuhaus/Kloth: Praxis des neuen VVG", 2. Aufl. 2008. Neuhaus ist außerdem als Dozent in offenen und In-House-Seminaren in der Versicherungsbranche tätig. Der Autor Dipl. Jur. Köther, hat seine Anwaltsstation in der Kanzlei Kanzlei Kloth – Neuhaus absolviert.

2 BGBI. 2007 I Nr. 11, 368

3 BT-Drucks. 16/886 S. 7.

bensversicherungsvertrages in einen den Anforderungen des §851c ZPO entsprechenden, pfändungsgeschützten Rentenversicherungsvertrag vollzogen. Der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung kann dazu nach §167 VVG jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine Versicherung verlangen, die den Anforderungen des §851c Abs. 1 ZPO entspricht.

Die Umwandlung ist nur wirksam, wenn sie vor der Pfändung, also der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Versicherer als Drittschuldner, erfolgt. Die Umgestaltung des Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen, wenn Rechte Dritter entgegenstehen, insbesondere wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder gepfändet sind. Ansonsten wäre des Recht zur Umwandlung unmittelbar drittschädigend.

Folgende Voraussetzungen des §851c ZPO müssen kumulativ⁷ im Zeitpunkt der Pfändung erfüllt sein:

- Der Rentenversicherungsvertrag muss nach der Umwandlung insbesondere so ausgestaltet sein, dass jegliche Verfügungen über die Rentenansprüche oder das Deckungskapital der Versicherung ausgeschlossen sind, damit ein Missbrauch des Pfändungsschutzes durch den Versicherungsnehmer ausgeschlossen ist (§851c Abs. 1 Nr. 2 ZPO).
- Eine vollständige Kapitalausschüttung darf nur bei einem Todesfall des Versicherungsnehmers an einen Dritten geleistet werden (§851c Abs. 1 Nr. 4 ZPO).
- Ferner müssen die Leistungen des Versicherungsvertrages ausschließlich in Form von lebenslangen Rentenzahlungen, welche nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsnehmers gezahlt werden, erfolgen (§851c Abs. 1 Nr.1 ZPO).

Die Einräumung eines Rentenwahlrechts anstelle der Kapitalleistung reicht nicht aus, weil nur eine tatsächlich vereinbarte Altersversorgung unpfändbar ist und nicht auch eine Kapitallebensversicherung, bei der nur die Möglichkeit einer Verrentung besteht. Bestand ein solches Wahlrecht, muss es vor der Pfändung ausgeübt worden sein.

Die Umwandlung i.S.v. §851c ZPO erfolgt erst und nur auf Verlangen des Versicherungsnehmers, §167 S. 1 VVG. Das setzt eine ausdrückliche Erklärung des Versicherungsnehmers voraus, die den Voraussetzungen des §851c ZPO entsprechen und zudem endgültig und unwiderruflich sein muss. Durch die Unwiderruflichkeit wird dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, dass der Pfändungsschutz nicht dazu genutzt werden darf, Vermögenswerte missbräuchlich dem Gläubigerzugriff zu entziehen.

Eine bestimmte Form sieht das Gesetz nicht vor, so dass auch mündliche Umwandlungsverlangen oder E-Mail zulässig sind. Für den Zugang dieser empfangsbedürftigen Willenserklärung gelten die allgemeinen Voraussetzungen. Die Beweislast für den Zugang liegt beim Erklärenden. Der Versicherungsnehmer kann das Verlangen nach §167 S. 1 VVG jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der laufenden Versicherungsperiode aussprechen. Daraus ergibt sich dann eine Verpflichtung des Versicherers zur Umwandlung, Allerdings hat der Versicherungsnehmer die Kosten der Umwandlung selbst zu tragen, §167 S. 2 VVG.

3. Folgen des Pfändungsschutzes

Wenn der Versicherungsnehmer seine Lebensversicherung umwandeln lässt, besteht Pfändungsschutz für den in pfändungsgeschützte Rentenansprüche umzuwandelnden Rückkaufswert seiner Lebensversicherung. Dieser Pfändungsschutz besteht in bestimmter, altersabhängiger Höhe. Die Höhe des pfän-

dungsgeschützten Vorsorgekapitals ist gemäß §851c Abs. 2 ZPO strikt limitiert und vom Lebensalter des Berechtigten abhängig. Geschützt wird nur ein Kapitalstock, aus dem im Fall einer regelmäßigen Beitragszahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Rente erwirtschaftet werden kann, welche in etwa den Pfändungsfreigrenzen des Bundesministerium der Justiz entspricht.

Die Staffelbeträge, die jährlich unpfändbar angelegt werden können, reichen von 2.000 Euro bei einem 18-Jährigen bis zu 9.000 Euro bei einem über 60-Jährigen. Grund für die Staffelung ist, dass lebensjüngeren Menschen mehr Zeit verbleibt, um ihre Altersvorsorge aufzubauen. In den Pfändungsschutz werden auch die Renten aus steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögen einbezogen.14 die Umwandlung vollzogen, kommt es nicht mehr zur Ausschüttung des Lebensversicherungskapitals im Ganzen, sondern nur noch zur Zahlung einer lebenslangen Rente.

4. Inhalt des umgewandelten Versicherungsvertrages

§167 VVG spricht lediglich von dem Recht auf Unwandlung, regelt aber nicht, wie diese versicherungstechnisch zu erfolgen hat. Auch §851c Abs. 1 ZPO regelt nur "Eckpfeiler", nämlich vor allem eine lebenslange, abschnittsweise zu gewährende Leistung ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Welchen konkreten Inhalt der "neue" Vertrag haben soll oder muss, ist ungeklärt.

Anders als bei der nach dem Gesetz eintretenden Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung nach Kün-

⁴ Siehe auch Stöber, NJW 2007, 1242, 1244, 5 BFH v. 31.07.2007 – VII R 60/06, r+s 2007, 514 6 BT-Drucks. 16/886 S. 16; Stöber in Zöller, ZPO, 27. Aufl. 2009, §851c Rn. 10

⁷ Stöber în Zöller, ZPO, 27, Aufl. 2009, §851c Rn. 2 8 BFH v. 31.07.2007 – VII R 60/06, r+s 2007, 514 9 BFH v. 31.07.2007 – VII R 60/06, r+s 2007, 514

¹⁰ BT-Drucks. 16/886 S. 8

¹¹ BT-Drucks. 16/886 S. 7

¹² Stöber, NJW 2007, 1242, 1245 13 BT-Drucks. 16/886, S. 10

¹⁴ BT-Drucks. 16/886, S. 10

digung durch den Versicherer gemäß §§165, 166, 176 VVG¹⁵, ändert sich nicht nur rechnerisch etwas, sondern auch die Art der Versicherungsleistung und meist die Laufzeit des Vertrages. Zur Durchführung der Umwandlung ist auf Seiten des Versicherers die Umstellung des Vertrages von einem Lebensversicherungstarif in einen Rentenversicherungstarif sowie - in der Regel - die Verlängerung der Laufzeit der Rentenversicherung erforderlich.

Dabei wird es in aller Regel nicht nur eine einzige mögliche Gestaltungsvariante geben. Durch den Tarifwechsel kann es dazu kommen, dass einige Vertragsbestanteile nicht mehr oder nur noch in anderer Form beibehalten werden können. Je nach Vertrag und Kalkulation ergeben sich hier womöglich mehrere Varianten. Dies alles bedingt Veränderungen des Versicherungsvertrages, mit denen sich der Versicherungsnehmer einverstanden erklären muss.

Würde der Versicherer sich eine von mehreren möglichen Varianten "aussuchen", so käme das Umwandlungsverlangen einer Generalermächtigung gleich, was auch nicht im Sinne des Versicherungsnehmers ist. Wenn die Umwandlung ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers vollzogen würde, sähe sich der Versicherer möglicherweise dem Vorwurf ausgesetzt, er würde den Versicherungsnehmer bei der Tarifumstellung übervorteilen.

Damit wird klar, dass die Umwandlung i.S.d. §§851c Abs. 1 ZPO, 167 VVG nicht ohne Weiteres durch das bloße Umwandlungsverlangen des Versicherungsnehmers abgeschlossen ist. Bereits aus dieser praktischen (Umwandlungsver-Gemengelage langen führt nicht automatisch zu dem einzig "passenden" Vertrag) ergibt sich, dass das Umwandlungsverlangen keine einseitige Willenserklärung darstellt16, bei der allein die Kundgabe zu einer Rechtsfolge führt, denn es ist aus versicherungstechnischen Gründen eine Mitwirkung des Versicherers bei der Umwandlung erforderlich.

Der Inhalt des pfändungsgeschützten Vertrages steht deshalb – sofern der Versicherer verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten hat + erst dann fest, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die verschiedenen Möglichkeiten dargelegt und dieser sich ausdrücklich für eine der Varianten entscheidet. Der Zugang dieser Entscheidung ist maßgeblich für den "Beginn" der umgewandelten Versicherung.

5. Beginn des Pfändungsschutzes

a) Frühest möglicher Zeitpunkt

Vom "Beginn" der umgewandelten Versicherung ist der Beginn des Pfändungsschutzes zu unterscheiden, auch wenn dies auf den ersten Blick seltsam erscheinen mag. Die Umwandlung der Versicherung in eine pfändungsgeschützte Versicherung ist "jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode" zulässig, §167 S. 1 VVG. Die Versicherungsperiode beträgt nach §12 VVG ein Jahr, Abweichungen durch kürzere Prämienzahlungsabschnitte sind zulässig. "Jederzeit" bedeutet, dass der Versicherungsnehmer auch am letzten Tag der Versicherungsperiode tätig werden darf.17

Der Pfändungsschutz setzt aber wegen der Formulierung "für den Schluss..." erst und frühestens mit Beginn der auf den Zugang des Umwandlungsverlangens folgenden Versicherungsperiode ein und nicht etwa sofort mit Zugang des Verlangens. Davon abweichend wird vertreten, dass die Umwandlung der Lebensversicherung zur Erlangung des Pfändungsschutzes bereits mit Zugang der Umwandlungserklärung beim Versicherer vollzogen sei, wenn der Zugangszeitpunkt vor Zustellung des Pfändungsbeschlusses bzw. vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegt.18 Dies ergebe sich daraus, dass es sich bei der Erklärung i.S.d. §851c ZPO, §167 VVG n.F. um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung handle.¹⁹

Hintergrund dieser Auslegung ist, dass der Versicherungsnehmer den Bearbeitungsprozess in der Sphäre des Versicherers nicht beeinflussen und überblicken könne und ihm daher die Bearbeitungsdauer nicht zum Nachteil geraten dürfe. 20 Das Ziel dieser Auslegung besteht also darin, dem Versicherungsnehmer frühzeitig den Pfändungsschutz gemäß §851c ZPO zu gewähren, ohne dass er von für ihn ungewissen Faktoren und Abläufen beim Versicherer abhängig ist.

Regelmäßig hat nämlich derjenige, welcher seine kapitalbildende Lebensversicherung in eine pfändungsgeschützte Rentenversicherung umwandeln will, nicht viel Zeit und daher ein dringendes Interesse daran, dass diese Umwandlung möglichst schnell vor einer drohenden Pfändung geschieht.

Dieser Ansatz verstößt jedoch bezüglich der zeitlichen Wirkung des Umwandlungsverlangens gegen den Wortlaut des §167 S. 1 VVG, denn dass die Umwandlung nur "für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode" verlangt werden kann, ergäbe keinen Sinn, wenn bereits das Verlangen sofort rechtsgestaltend wäre. Wie oben dargelegt, handelt es sich beim Umwandlungsverlangen auch nicht um eine einseitige Willenserklärung. Die Umwandlung wirkt

¹⁵ Ausführlich dazu Voit/Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Aufl. 2009, D Rn. 71 ff.

¹⁶ A.A. Ortmann in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2008, §167 Rn. 15

¹⁷ Ortmann in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2008, §167 Rn. 15

¹⁸ Ortmann in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2008, §167 Rn. 15; Stöber in Zöller, ZPO, 27. Aufl. 2009, §851c Rn. 10; Hasse, VersR 2006, 145, 157; Stöber, NJW 2007, 1242, 1247.

¹⁹ Ortmann in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2008, §167 Rn. 15

deshalb zeitlich frühestens ab Beginn der folgenden Versicherungsperiode.

b) Zeitpunkt bei mehreren Umwandlungsvarianten

Ungeklärt ist, ob der Pfändungsschutz auch dann ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode einsetzen kann, wenn zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer der genaue Inhalt des umzuwandelnden Vertrages noch nicht geklärt ist. Um dem Interesse des Versicherungsnehmers an einer möglichst frühzeitigen Gewährung des Pfändungsschutzes auf der einen Seite und auf der anderen Seite dem Interesse des Versicherers und der Versichertengemeinschaft an der Einhaltung der geltenden Tarifbestimmungen gerecht zu werden, könnte man argumentieren, dass der Pfändungsschutz gegenüber den Gläubigern bereits vor der konkreten Vertragsumwandlung zu gewähren sei, während die eigentliche interne Vertragsanpassung jedoch erst in der Folgezeit "ausgehandelt" und umgesetzt würde.

Ein solcher Ansatz wäre zwar für den in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Versicherungsnehmer ideal, weil dieser bei drohender Pfändung lediglich unwiderruflich die Umwandlung seines Lebensversicherungsvertrages verlangen müsste, um in den Genuss des Pfändungsschutzes i.S.d. §§851c | ZPO, 167 VVG zu gelangen. Allerdings widerspräche diese äußerst gläubigerunfreundliche Lösung dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers. Dieser hat bereits in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass "...für das vor dem Gläubigerzugriff geschützte Vorsorgevermögen die Vorsorgefunktion unveränderlich feststehen (muss). Diese Endgültigkeit der Vorsorgefunktion braucht aber erst zum Zeitpunkt der Pfändung zu bestehen." 21

Die "Endgültigkeit der Vorsorgefunktion" besteht aber erst dann, wenn alle Voraussetzungen des §851c ZPO feststehen, was wiederum so lange nicht gegeben ist, bis nicht tatsächlich ein Rentenversicherungsvertrag be-

steht, der gewährleistet, dass das Vorsorgekapital nicht missbräuchlich anderen Zwecken zugeführt werden kann. Solange nur eine "Vertragshülle" ohne inhaltliche Konkretisierung besteht, steht die Vorsorgfunktion noch nicht unveränderlich fest.

Das bedeutet, dass zwar die Umwandlung jederzeit verlangt werden kann, dieses Umwandlungsverlangen an sich jedoch noch keinen Pfändungsschutz erzeugt. Die Altersvorsorge ist somit erst dann pfändungsfrei, wenn die Lebensversicherung tatsächlich in eine - den Voraussetzungen des §851c ZPO entsprechende - Rentenversicherung umgestellt wurde. Dies wird nicht schon durch einen bloßen Umwandlungsantrag i.S.d. §167 1 VVG n.F. gewährleistet; auch dann nicht, wenn diese Erklärung unwiderruflich ist. Bei mehreren Gestaltungsvarianten bedarf der Beginn des Pfändungsschutzes vielmehr einer konkreten Entscheidung des Versicherungsnehmers.22 Folglich verliert der Gläubiger seinen unbeschränkten Vollstreckungszugriff frühestens ab diesem Zeitpunkt. Dadurch wird auch das Interesse der Gläubiger, eine missbräuchliche Ausdehnung des Pfändungsschutzes zu unterbinden, angemessen berück-

Für den Fall, dass es zu Verzögerungen der Umwandlung kommt, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat bzw. auf die er keinen Einfluss hat, und in dieser Zeit gepfändet wird, kommt (in engen Grenzen) eine Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme gemäß §765a ZPO in Betracht, sodass der Versicherungsnehmer in dieser Zeit nicht völlig schutzlos ist. Der Versicherungsnehmer muss dann darlegen, dass er das Umwandlungsverlangen ausgesprochen hat, diese aber noch nicht vollzogen ist.

Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

In der Praxis werden Kapitallebensversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen häufig kombi-

niert. Letztere wird als Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) an die Lebensversicherung "angekoppelt", so dass ein einheitlicher Vertrag besteht. Versichert sind meistens Rentenzahlungen und Beitragsbefreiung. Berufsunfähigkeitsrenten von Arbeitern und Angestellten werden seit jeher wie Arbeitseinkommen behandelt und unterfallen daher dem Schutz des §850b ZPO. Renten von Selbstständigen oder Freiberuflern wurden nicht als Arbeitseinkommen angesehen.23 Unklar ist, unter welchen Voraussetzungen die Berufsunfähigkeitsrente durch die neue Möglichkeit der Umwandlung nach §167 VVG vom Pfändungsschutz erfasst wird.24

Wie bereits erwähnt, müssen für einen wirksamen Pfändungsschutz i.S.d. §§851c Abs. 1 ZPO, 167 VVG die Voraussetzungen des §851c Abs. 1 ZPO kumulativ vorliegen. Insbesondere ist im Hinblick auf den Pfändungsschutz einer BUZ zu beachten, dass deren Leistungen in regelmäßigen Zeitabständen ab Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt werden müssen, §851c Abs. 1 Nr. 12. Alt. ZPO, Vertreten wird, dass zusätzlich auch die Rente wegen Berufsunfähigkeit - genauso wie eine lebenslange Rente erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt werden darf.25 Folgt man dieser Meinung, so hätte dies zur Konsequenz, dass nur Verträge, bei denen der gesamte Berufsunfähigkeitsschutz erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres einsetzt, in den Genuss des Pfändungsschutzes gelangen könnten. Solche Verträge dürften in der Praxis aber äußerst selten sein, ja womöglich gar nicht existieren.

²⁰ Ortmann in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2008, §167 Rn. 15

²¹ BT-Drucks. 16/886 S. 8

²² A.A. Stöber, NJW 2007, 1242, 1247

²³ BGH v. 15.11.2007 – IX ZB 99/05, VK 2008, 42 = NZI 2008, 95

²⁴ Zum Schutz der Berufsunfähigkeitsrenten von Arbeitsnehmern und Angestellten vgl. Voit/Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Aufl. 2009, S Rn. 1 ff.

²⁵ Ortmann in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2008, §167 Rn. 6

Allerdings lässt bereits der eindeutige Wortlaut von § 851c Abs. 1 Nr.1 ZPO die obige Interpretation nicht zu. Ferner hat der Gesetzgeber seinen gegenteiligen Willen auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich niedergelegt. Dort heißt es eindeutig: "Falls eine Berufsunfähigkeit nicht vorliegt, darf die Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden." Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Rente wegen Berufsunfähigkeit auch vor dem 60. Lebensjahr fließen darf.

Eine andere Interpretation würde auch dem Sinn und Zweck einer BUZ widersprechen, da eine solche Versicherung regelmäßig gerade das Risiko einer frühzeitigen Berufsunfähigkeit durch Zahlung einer Rente bis zum Eintritt in das gesetzliche Rentenalter abmildern soll. Dieser Zweck wäre gestört, wenn nur Renten wegen Berufsunfähigkeit ab dem 60. Lebensjahr erfasst würden.

Zu beachten ist aber, dass sich \$851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausdrücklich nur auf lebenslang zu zahlende Renten bezieht. Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die Umwandlung i.S.d. \$851c ZPO nur für Berufsunfähigkeitsrenten gelten soll, die lebenslang erbracht werden.²⁷

Dass es solche Berufsunfähigkeitsversicherungen derzeit (noch) gar nicht gibt, und dass dieser Umstand ausdrücklich bekannt ist, hat der Gesetzgeber ebenfalls in der Gesetzesbegründung klargestellt. Er hat dort ferner angemerkt, dass es Ziel des Gesetzes ist, den Pfändungsschutz für Altersvorsorgevermögen nicht auf bestimmte, bestehende Produkte zu beschränken, sondern ihn für neue Formen der Altersvorsorge offen zu halten.

Die aktuellen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sehen klassische Zeitrenten vor, die vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum vereinbarten Ablauf der Versicherung (der idealerweise dem Eintritt in das Rentenalter entsprechen sollte, dies aber nicht

muss) gewährt werden. werden. Solche Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen unterliegen nicht dem Pfändungsschutz, da sie nicht den Voraussetzungen des §851c Abs. 1 Nr.1 ZPO entsprechen.

7. Zusammenfassung

Der neue Pfändungsschutz für die private Altersvorsorge wird nach §167 VVG durch Umwandlung eines bestehenden Lebensversicherungsvertrages in einen den Anforderungen des §851c ZPO entsprechenden, pfändungsgeschützten (Renten-) Versicherungsvertrag vollzogen. Bei mehreren möglichen Umwandlungsvarianten steht der Inhalt des pfändungsgeschützten Vertrages erst fest,

wenn der Versicherungsnehmer sich für eine der Varianten entscheidet. Der Pfändungsschutz setzt nicht bereits mit dem Umwandlungsverlangen, sondern frühestens ab Beginn der folgenden Versicherungsperiode ein. Die derzeit üblichen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen unterliegen nicht dem Pfändungsschutz, weil sie keine lebenslangen Leistungen vorsehen.

26 BT-Drucks.16/886 S. 9 f.

27 BT-Drucks.16/886 S. 8: "Das Vorsorgekapital kann dann nicht missbräuchlich anderen Zwecken zugeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Leistungen aus dem angesparten Kapital erst mit dem Eintritt des Rentenfalles, also nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit, und ausschließlich als lebenslange Rente erbracht werden."

28 BT-Drucks, 16/886 S. 8

Personen

Michael Scharr - 60 Jahre



Professor Michael *Scharr*, bis vor kurzem Vorstand der SV Sparkassen-Versicherung (SV), feierte am 2. April seinen 60. Geburtstag. Scharr war nahezu 28 Jahre Vorstand des Ressorts Lebensversicherung in der SV und ihren Vorgängerunternehmen. Vor einem halben Jahr verabschiedete sich der gebürtige Stuttgarter in den Ruhestand.

1973 schloss Scharr sein Studium der Mathematik an der Universität Stutt-

gart als Diplom-Mathematiker ab. Die erste Stufe seiner beruflichen Karriereleiter erklomm er 1974 bis 1979 als mathematischer Referent und Abteilungsleiter beim Verband der Lebensversicherungsunternehmen e.V. in Bonn. Dies war zugleich sein Sprungbrett zur damaligen ÖVA Lebensversicherung in Mannheim, bei der der in Ladenburg wohnhafte Scharr 1979 als Abteilungsleiter anfing. Bereits 1981 wurde er stellvertretendes, 1984 ordentliches Vorstandsmitglied des Ressorts "Lebensversicherung, Berufsausbildung". Im Jahr 1997 wurde Michael Scharr zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der ÖVA bestellt.

Im Zuge der langfristigen Vorbereitung der Fusion der Sparkassen-Versicherung, der Gebäudeversicherung Baden-Württemberg und der ÖVA-Versicherungen zu den SV Versicherungen im Jahr 2000 leitete er ab 1997 das Konzern übergreifende Ressort Lebensversicherung und war damit auch Mitglied des Vorstands der